

## Antrag 5: Änderung der Diözesanordnung

Laufende Nummer: 5

<b>Antragsteller*in:</b>	BDKJ Diözesanvorstand		
<b>Status:</b>	angenommen		
<b>Abstimmung</b>	Ja:	(96.429 %)	27
	Nein:	(0 %)	0
	Enthaltung:	(3.571 %)	1
	Gültige Stimmen:		28

1

**Alt:**

§9

2 (5) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Bischofs von  
3 Osnabrück und des Bundesvorstandes.

4 (6) Für die Diözesanversammlung gilt folgendes Verfahren:

5 1. Stimmberechtigte und beratende Mitglieder können sich vertreten lassen.

6

**Neu:**

§9

7 (5) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des  
8 Bundesvorstandes und werden dem Bischof von Osnabrück zur Kenntnis vorgelegt.

9 (6) Für die Diözesanversammlung gilt folgendes Verfahren:

10 1. Stimmberechtigte und beratende Mitglieder können sich vertreten lassen, mit  
11 Ausnahme der  
12 stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

13 **Alt:** §11 Diözesankonferenz der Jugendverbände

14 (4) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich  
15 einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt wenigstens dreimal im Jahr. Die  
16 Diözesankonferenz der Jugendverbände ist ferner einzuberufen, wenn es von einem  
17 Viertel der Jugendverbände verlangt oder vom Diözesanvorstand gefordert wird.

18 **Neu:** §11 Diözesankonferenz der Jugendverbände

19 (4) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich  
20 einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt wenigstens zweimal im Jahr. Die  
21 Diözesankonferenz der Jugendverbände ist ferner einzuberufen, wenn es von einem  
22 Viertel der Jugendverbände verlangt oder vom Diözesanvorstand gefordert wird.

23 **Alt:** §13 Diözesanvorstand

24 (5) Als beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes können bis zu zwei männliche und  
25 bis zu zwei weibliche Mitglieder, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein  
26 sollen,  
27 2 / 5 berufen werden. Die beratenden Mitglieder werden durch die stimmberechtigten  
28 Mitglieder des Diözesanvorstandes nach Beratung mit dem Hauptausschuss berufen. Die  
29 Berufung endet auf der nächsten Diözesanversammlung. Eine mehrmalige  
30 Wiederberufung für die Dauer von einem Jahr ist möglich. Die beratenden Mitglieder  
31 Des Diözesanvorstandes dürfen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im  
32 Diözesanvorstand nicht übersteigen.

33 **Neu:** §13 Diözesanvorstand

34 (5) Als beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes können bis zu zwei männliche und  
35 bis zu zwei weibliche Mitglieder, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein  
36 sollen,  
37 berufen werden. Die beratenden Mitglieder werden durch die stimmberechtigten  
38 Mitglieder des Diözesanvorstandes nach Beratung mit dem Hauptausschuss berufen. Die  
39 Berufung endet auf der nächsten Diözesanversammlung. Eine mehrmalige  
40 Wiederberufung für die Dauer von einem Jahr ist möglich. Die beratenden Mitglieder  
41 des  
42 Diözesanvorstandes dürfen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im  
43 Diözesanvorstand nicht übersteigen. Sollte dieser Fall unterjährig durch den  
44 Rücktritt von stimmberechtigten Mitgliedern eintreten, wirkt sich das nicht auf die  
45 amtierenden beratenden Mitglieder aus.**Alt : §17 (2) Satz 2: 2Die Anzahl der**  
46 **stimmberechtigten Vertreter\*innen der Jugendverbände**  
47 **darf 51 v. H. nicht unterschreiten. 3Näheres regelt die Regionalordnung des**  
48 **jeweiligen BDKJ**  
49 **Regionalverbandes.**

50

**Neu:**

§17 (2) Satz 2:

Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter\*innen der

51

Jugendverbände

52

muss mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung

53

ausmachen.

54

**Alt:**

§21 (4) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellen Missbrauch Minderjähriger und

55

schutz oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im

56

kirchlichen

57

Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

58

**Neu:**

§21 (4): Die Ordnung des Bistums Osnabrück für den Umgang mit sexuellen

59

Missbrauch

60

Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und

61

sonstige

62

Beschäftigte im kirchlichen Dienst, findet in ihrer jeweils geltenden Fassung

63

Anwendung.

64

**Alt:**

§24 Übergangsbestimmungen

65

(3) Die Regionalverbände passen ihre Ordnungen dieser Diözesanordnung an.

66

Regionalverbände, die dieses bis spätestens 31.12.2022 nicht getan haben, verlieren

67

ab der Diözesanversammlung 2023 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ in der

68

Diözese

69

Osnabrück. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der neuen Diözesanordnung

70

3 / 5 angepasst haben. Die entsprechende Feststellung hat der Diözesanvorstand zu

71

treffen.

72

73 **Neu:** §24 Übergangsbestimmungen

74 ~~(3) Die Regionalverbände passen ihre Ordnungen dieser Diözesanordnung an.~~

75 ~~Regionalverbände, die dieses bis spätestens 31.12.2022 nicht getan haben, verlieren~~

76 ~~ab~~

77 ~~der Diözesanversammlung 2023 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ in der Diözese~~

78 ~~Diözesanordnung des BDKJ Diözesanverbandes Osnabrück Osnabrück. Diese Regelung gilt,~~

79 ~~bis sie ihre Ordnung der neuen Diözesanordnung angepasst haben. Die entsprechende~~

80 ~~Feststellung hat der Diözesanvorstand zu treffen.~~

81

**Alt:**

§

25

Inkrafttreten

82

Die Änderung der Diözesanordnung vom 27.08.2022 tritt nach der Zustimmung des

83

Bischofs von Osnabrück vom 13.12.2022 und der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes

84

vom

85

21.11.2022 in Kraft.

86

**Neu:**

§

24

Inkrafttreten

87

Die Änderung der Diözesanordnung vom

28.09.2024

tritt nach der Zustimmung des BDKJ

88

89 Bundesvorstandes vom XX.XX.XXXX in Kraft und wird dem Bischof von Osnabrück zur

90 Kenntnis

91 vorgelegt

## Begründung

Auf der letzten DV wurden einige Punkte schon beschlossen. Leider sind uns Änderungsempfehlungen die schon 2023 von der Bundesebene an uns herangetragen wurden nicht

in den Antrag der DVB 2023 eingeflossen. Aus diesem Grund wurde der Antrag auf Bundesebene abgelehnt und wir stellen erneut einen Antrag auf Satzungsänderung. Im folgenden die Auflistung von Änderungsgründen:

Änderung zu §5 (2): Bundesebene empfiehlt die Streichung des Wortes „überörtlich“.

Änderung zu §9 (6): Bundesebene empfiehlt die konkretisierung des Stimmrechtes im Wahlamt des Vorstandes.

Änderung zu §11 (4): Die Diözesankonferenz der Jugendverbände (kurz: KdJ) hat sich diese Änderung gewünscht.

Änderung zu §13 (5): Damit beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes nicht ihres Amtes enthoben werden müssen, was bislang auch nicht so festgeschrieben war, hält der Vorstand eine eindeutige Formulierung für sinnvoll.

Änderung zu §17(2): Die Bundesebene empfiehlt eine Umformulierung zum besseren Verständniss.

Änderung zu 21(4): Die Bundesebene hat eine Konkretisierung gewünscht.

Änderung zu §24 (3): Alle Regionen haben ihre Satzung fristgerecht geändert. Die Übergangsbestimmung kann entfernt werden.

Änderung zu § 25: Analog zur Bundessatzung wird die Pflicht einer Zustimmung zur